

# Voraussetzungen und Nachweise für die Gleichstellung von EWR-Bürger\*innen, Drittstaatsangehörigen, Staatenlosen und Konventionsflüchtlingen mit österreichischen Staatsbürger\*innen gemäß § 4 Studienförderungsgesetz

## **EWR-Bürger\*innen (inkl. Schweizer Staatsbürger\*innen)**

Diese sind wie österreichische Studierende bei der Bewerbung um ein Leistungs- oder Förderungstipendium zu behandeln.

## **Drittstaatsangehörige mit einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung**

Das sind Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Landes, das nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört. Sie sind gleichgestellt, sofern sie langfristig aufenthaltsberechtigt sind.

*Nachweis: Vorlage einer „Daueraufenthaltskarte- EU“; (EU-Aufenthaltstitel Studierende\*r; oder EU-Aufenthaltstitel auf Grund von Ehepartner\*in/Lebensgefährt\*in reicht **NICHT** aus)*

Die Gleichstellungsvoraussetzungen analog zu den Staatenlosen gelten auch für Drittstaatsangehörige.

## **Staatenlose**

Diese müssen vor erstmaliger Aufnahme eines Studiums durch fünf Jahre gemeinsam mit wenigstens einem Elternteil in Österreich unbeschränkt einkommensteuerverpflichtig gewesen sein.

*Nachweis: Amtliche Meldung in Österreich*

## **Konventionsflüchtlinge**

Sind Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, [BGBl. Nr. 55/1955](#), sind österreichischen Staatsbürger\*innen gleichgestellt.

*Nachweis: Flüchtlingsstatus (Pass, Bescheid)*